

# Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

**Postanschrift:**  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 4030

**Telefon:**  
0251/411-4030 o. -4043  
**FAX:** 0251/41184030  
**PRfoerderschulen@brms.nrw.de**

**Vorsitzender:**  
Claus Funke  
Tel. 02362/9997311 (priv.)  
claus-funke@gew-nrw.de

In § 29 des Beamtenstatusgesetz (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit) ist die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach vorheriger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit geregelt.

Es gibt folgende Sachausgangslagen:

**A) Die Dienststelle beabsichtigt Sie erneut amtsärztlich untersuchen zu lassen, um zu prüfen, ob eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis möglich ist.**

- Sie sind mit der Untersuchung (und ggf. Reaktivierung) einverstanden:  
Innerhalb einer 4-wöchigen Anhörungsfrist nach Posteingang melden Sie Ihr Einverständnis der Dienststelle zurück. Sie erhalten einen Termin zur amtsärztlichen Untersuchung. Sollte der Amtsarzt die (Teil-) Dienstfähigkeit feststellen, findet eine Reaktivierung statt. Andernfalls bleibt die Zuruhesetzung bestehen.
- Sie sind mit der Untersuchung (und ggf. Reaktivierung) nicht einverstanden:  
Innerhalb einer 4-wöchigen Anhörungsfrist nach Posteingang melden Sie Ihr Nichteinverständnis der Dienststelle zurück. Fügen Sie eine aktuelle ärztliche Bescheinigung bei, aus der hervorgeht, dass zu diesem Zeitpunkt eine amtsärztliche Untersuchung nicht sinnvoll erscheint, da Ihr gesundheitlicher Zustand seit Beginn der Dienstunfähigkeit unverändert ist.  
Die Dienststelle entscheidet, ob sie an der amtsärztlichen Untersuchung festhält oder aufgrund der vorliegenden Informationen davon Abstand nimmt.  
ACHTUNG: Die Kosten für die Bescheinigung durch den Sie behandelnden Arzt müssen Sie selbst übernehmen!

**B) Sie beantragen vor Ablauf der Frist von spätestens zehn Jahren eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis. Diesem Antrag muss entsprochen werden, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.**

**Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Personalrat!**

Stand: Mai 2026